

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
 4. **Zweckverbände**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-51-91 li-bo

4. Februar 2019

Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Richtlinie (EU) 2016/680 Polizei/Justiz (DS-RL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

mit dem E-Mail-Rundschreiben vom 11. 6. 2018 und dem KNSA-Beitrag Nr. 407/2018 hatten wir über den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der DS-RL und zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzes an diese Richtlinie sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes berichtet.

Mit Art. 1 des Gesetzentwurfes soll ein Datenschutzrichtlinien-Umsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSUG LSA) erlassen werden. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, in Ordnungswidrigkeitenverfahren für alle Behörden einheitliche datenschutzrechtliche Regelungen zu schaffen. Damit sind die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden von dem Gesetzesvorhaben insofern betroffen, als sie für die Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind. Für diesen Aufgabenbereich sollen im Ergebnis diejenigen Datenschutzvorschriften statuiert werden, die grundsätzlich auch für die allgemeine Verwaltungstätigkeit der Kommunen nach der Datenschutz-Grundverordnung gelten.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/3207) wurde in erster Lesung vom Landtag in seiner Sitzung am 30. 8. 2018 behandelt und zur weiteren Beratung an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Die Ausschussberatungen dauern aktuell noch an.

II.

Der Deutsche Städtetag hat mit Schreiben vom 30. 1. 2019 ein Informationspapier zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der DSGVO oder der DS-RL vom 4. 1. 2019 übersandt, das das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMV) erarbeitet hat (s. Anlage).

Dargestellt wird, unter welches Datenschutzregime (DSGVO oder DS-RL) Datenverarbeitungen zum Zweck der Gefahrenabwehr fallen, insbesondere, wenn nicht die Polizei, sondern die kommunalen Sicherheitsbehörden (Ordnungsbehörden), tätig werden. Hintergrund der Ausarbeitung sind verschiedene Anfragen aus den Ländern sowie Erörterungen im Rahmen eines Ländertreffens der Datenschutzreferenten im vergangenen Jahr.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Anwendungsbereich der DS-RL nur die straftatenbezogene Gefahrenabwehr durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und/oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden umfasst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei oder die Sicherheitsbehörden im Rahmen der nicht straftatenbezogenen Gefahrenabwehr unterliege dem Anwendungsbereich der DSGVO.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage